

nie durch einen allgemeinen Wettbewerb ein gutes Plakat herausgekommen, dagegen habe ich mit Wettbewerben unter einer ausgewählten Zahl von Teilnehmern, gegen Honorar für die Beteiligung, stets die besten Erfolge erzielt. Ausstellungsleitungen oder andere Unternehmer, die für einen bestimmten Zweck ein Plakat brauchen und die selbst nicht wissen, wer ihnen ein solches gut machen kann, oder die aus Reklamegründen einen Wettbewerb veranstalten wollen, sollen dazu eine bestimmte Anzahl von Künstlern zur Beteiligung gegen Honorar auffordern, ebenso wie sie das Preisgericht zu wählen wissen, werden sie mit

diesem zusammen auch die geeigneten Künstler zu finden wissen.

Etwas anderes ist es aber mit dem von mir empfohlenen Wettbewerb zur Neubelebung des Plakates. An diesem Wettbewerb haben die Künstler selbst das größte Interesse, und dafür können sie daher auch etwas riskieren; es wird aber darauf ankommen, den Wettbewerb richtig zu inszenieren; nicht nur die Künstler, auch die Plakatveranstalter und Plakatverbraucher müssen richtig interessiert, die Aufgaben müssen richtig gestellt, und schließlich muß durch Wander-Ausstellungen das allgemeine Interesse erregt werden.

RECHTSFRAGEN DER GEBRAUCHSGRAPHIK

ZWEI LANDGERICHTSURTEILE, MITGETEILT VON RECHTSANWALT DR. ERNST JACOBSONN, BERLIN

DIE Leser der Zeitschrift wollen sich freundlichst erinnern, daß der in Heft 10 des 1. Jahrganges veröffentlichte Vortrag an einen in der Berufsstanz schwebenden Rechtsfall anknüpfte. Der Wunsch der Beteiligten, daß der Prozeß um die Streitsumme von 150 Rmk. vor seinem einjährigen Geburtstage zu Ende gehen möge, hat sich nicht erfüllt. Es ist der 6. Mai 1925 geworden, bis das Berufungsurteil des Landgerichts I Berlin eine endgültige Entscheidung der Anfang 1924 erhobenen Klage gebracht hat. Aber dafür entschuldigt die ebenso verständnisvolle wie sorgsame Begründung sein langes Säumen. Das Berufungsgericht spricht dem Gebrauchsgraphiker die 150 Rmk. für seine 3 Skizzen zu, und der Beklagte hat, da er nunmehr in vollem Umfange unterlegen ist, alle Kosten beider Instanzen zu tragen. Dabei wird zugleich dessen Anschlußberufung zurückgewiesen. Der beklagte Besteller fühlte sich nämlich auch seinerseits durch die 50 M., zu denen ihn das Amtsgericht verurteilt hatte, beschwert und verlangte, das Berufungsgericht sollte zuungunsten des Gebrauchsgraphikers noch über den Standpunkt der ersten Instanz hinausgehen und die Klage gänzlich abweisen, so daß der Gebrauchsgraphiker für seine Leistung leer ausgegangen und alle Kosten noch dazu bezahlt hätte. Alles Weitere geht aus den nachstehenden *Entscheidungsgründen* hervor:

»Die Berufung hatte Erfolg. Dagegen war die Anschlußberufung unbegründet. Die Anfertigung der 3 Skizzen durch den Kläger stellte allerdings

nur eine Vorarbeit für die Ausführung des beabsichtigten Werks der Zeichnungen, nach denen das Firmenzeichen der Beklagten dann später endgültig ausgeführt werden sollte, dar. Ob solche Vorarbeiten gemäß § 632 BGB. zu vergüten sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Es ist unzweifelhaft, daß der Verfertiger von Entwürfen und Vorarbeiten, die er lediglich freiwillig und nur in seinem eigenen Interesse, namentlich um einen Anderen zur Bestellung zu veranlassen, angefertigt hat, ein Entgelt nicht beanspruchen kann, und zwar auch dann nicht, wenn eine Bestellung nicht erfolgt. Seine Arbeit ist dann nur als Teil des Angebots anzusehen. Anders aber liegt der Fall, wenn der Besteller, um sich über die Herstellung oder die Kosten eines von ihm beabsichtigten Werks zu unterrichten und darauf seine Entscheidung über die Ausführung zu treffen, zur Einreichung von Kostenanschlag oder Zeichnungen *Auftrag* erteilt hat. Dann ist er zur Vergütung verpflichtet, auch wenn es nicht zur Ausführung des Werkes kommt. Nach der Aussage des Zeugen H. liegt ein solcher Auftrag hier vor. Nicht der Kläger hat ein Angebot gemacht, sondern die Beklagte hat den Kläger zu sich gebeten, um ihm ihre Wünsche vorzutragen und die Art der Ausführung des Firmenzeichens mit ihm zu besprechen. Sie ist auch damit einverstanden gewesen, daß der Kläger 3 Skizzen anfertigte, um sich daraus die Zeichnung auszusuchen, die ihr gefalle. Daraus folgt, daß der Kläger im Auftrage